

# **Satzung des Landkreises Hildburghausen über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) – AbfGS**

## **§ 1 Gebührenerhebung**

(1) Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß der Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfS) vom 09.12.2024 Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung setzen sich zusammen aus:

### **1. Festgebühr**

Die Festgebühr für private Haushalte enthält Kosten für folgende Leistungen:

- a) Restabfallentsorgung (Einsammlung und Transport, sofern nicht durch Behälterentleerungsgebühr gedeckt),
- b) Bioabfallentsorgung (Einsammlung, Transport und Verwertung, sofern nicht durch Benutzungsgebühr gedeckt),
- c) Sperrmüllentsorgung (Einsammlung, Transport, Verwertung und Beseitigung) bis 1 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr,
- d) Schrottentorgung (Transport und Verwertung),
- e) Altpapierentsorgung (Einsammlung, Transport und Verwertung),
- f) Schadstoffentsorgung (Sammlung, Transport, Verwertung und Beseitigung),
- g) Grünschnittentsorgung (Transport und Verwertung, sofern nicht durch Anliefergebühren gedeckt),
- h) Betreuung der Wertstoffhöfe und Grünschnittannahmestellen (sofern nicht durch Anliefergebühren gedeckt),
- i) Altmöbelverwertung,
- j) Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
- k) Verwaltung der Abfallwirtschaft (Personal- und Sachkosten),
- l) Deponieabschluss und -nachsorge.

Die Festgebühr für andere Herkunftsbereiche enthält die Kosten nach lit. a, c (bis 5 m<sup>3</sup> pro Anschluss und Jahr), d, e, f, g, h, i, j, k und l.

### **2. Behälterentleerungsgebühr für Restabfall**

Die Behälterentleerungsgebühr für Restabfall enthält die Behältervorhaltekosten und die Kosten für die Restabfallentsorgung (Einsammlung und Transport, sofern nicht durch Festgebühren gedeckt und Beseitigung).

### **3. Gebühr für Restabfallsäcke**

Die Gebühr für Restabfallsäcke beinhaltet die Beschaffungskosten des Sackes und die Kosten für die Restabfallentsorgung (Einsammlung und Transport, sofern nicht durch Festgebühren gedeckt und Beseitigung).

### **4. Benutzungsgebühr für Bioabfall aus privaten Haushalten**

Die Benutzungsgebühr für Bioabfall enthält die Behältervorhaltekosten und die Kosten für die Bioabfallentsorgung (Einsammlung, Transport und Verwertung, sofern nicht durch Festgebühren gedeckt).

### **5. Behältergebühr für Bioabfall**

Die Behältergebühr Bioabfall enthält die Behältervorhaltekosten und die Kosten für die Bioabfallentsorgung (Einsammlung, Transport und Verwertung).

### **6. Grünschnittgebühr**

Die Grünschnittgebühr beinhaltet Kosten für Transport und Verwertung, sofern nicht über Festgebühr gedeckt.

#### 7. Sperrmüllmehrmengengebühr

Die Sperrmüllmehrmengengebühr für die Abholung im Holsystem und die Anlieferung an den Wertstoffhöfen beinhaltet Kosten für die Sperrmüllentsorgung (Einsammlung, Transport, Verwertung und Beseitigung)

#### 8. Gebühr für PKW-Altreifen

Die Gebühr für an den Wertstoffhöfen angelieferte PKW-Altreifen (ohne Felge) beinhaltet Kosten für Transport und Verwertung bzw. Beseitigung.

#### 9. Gebühr für Bauabfälle

Die Gebühr für Bauabfälle beinhaltet anteilige Betreiberkosten der Wertstoffhöfe sowie Kosten für Transport und Verwertung bzw. Beseitigung.

## § 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt:

(2) Benutzer im Sinne des Absatz 1 sind:

1. Bei Wohngrundstücken die Überlassungspflichtigen gem. § 6 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung und bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen die Eigentümer und Eigenbesitzer der angeschlossenen Grundstücke, soweit bei diesen Abfälle zur Beseitigung und überlassungspflichtige Abfälle zur Verwertung anfallen. Eine Unterscheidung nach Haupt- und Nebenwohnung erfolgt nicht. Beim Vorhandensein mehrerer Wohnungen erfolgt auch eine mehrfache Gebührenveranlagung.
2. Diejenigen, die die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises benutzen, indem sie Abfälle dem Landkreis überlassen. Dies gilt auch für diejenigen, deren unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
3. Die Erwerber von Restabfallsäcken und die Erwerber von Wertmarken für die Bereitstellung von Sperrmüllmehrmengen im Holsystem.
4. Bei Selbstanlieferung von Bauabfällen im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung auf den Wertstoffhöfen des Landkreises die Anlieferer.
5. Bei der Beseitigung von Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen neben dem Eigentümer des Grundstücks auch der Inhaber des Betriebes bzw. der Träger oder Betreiber der Einrichtung.

(3) Mehrere Benutzer im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer Gesamtschuldner für sämtliche entstandene grundstücksbezogene Gebühren.

(4) Bei Eigentümerwechsel von Grundstücken ist bis zur Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch der bisherige Eigentümer Gebührensschuldner. Der neue Eigentümer wird vor Eintragung ins Grundbuch Gebührensschuldner, wenn er die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis übernimmt. Bei einem Wechsel des Inhabers oder Vertretungsberechtigten eines Betriebes oder einer Einrichtung gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Soweit der gebührenpflichtige Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz verpflichtet.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld der Festgebühr, der Behälterentleerungsgebühr für Restabfall, der Benutzungsgebühr für Bioabfall und der Behältergebühr für Bioabfall entsteht unter der Voraussetzung der Überlassung der Abfallbehälter durch den Landkreis an den Überlassungspflichtigen jährlich mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Endet der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung vor Ende des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung.

(2) Die Gebührenschuld nach Absatz 1 endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges entfallen oder die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beendet ist und der Anschluss- und Überlassungspflichtige dies dem Landkreis schriftlich gemäß § 7 Abfallwirtschaftssatzung bekannt gegeben hat. Die Gebühr wird bei Entstehung oder Beendigung der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres je angefangenen Monat in vollen Monaten berechnet. Bei verspäteter oder fehlender Abmeldung besteht die Gebührenschuld fort. In diesem Falle haftet der bisherige Überlassungspflichtige für die aufgelaufenen Gebühren.

(3) Bei Verwendung von Restabfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Erwerber.

(4) Die Gebührenschuld für die Entgegennahme von Grünschnitt an den Wertstoffhöfen und Grünschnittannahmestellen und für die Entgegennahme von Sperrmüllmehrmengen, PKW-Altreifen (ohne Felge) sowie der Bauabfälle Altholzfenster, Altholztüren und Altholz A IV an den Wertstoffhöfen entsteht mit der Anlieferung und Annahme der Abfälle. Die Gebührenschuld für die Anlieferung von Sperrmüllmehrmengen an den Wertstoffhöfen entsteht für die Menge, die die Gesamtmenge aus dem am Grundstück abgeholt und an den Wertstoffhöfen angeliefertem Sperrmüll von 1m<sup>3</sup> pro Person und Jahr bei privaten Haushaltungen und von 5 m<sup>3</sup> pro Anschluss und Jahr bei anderen Herkunftsbereichen überschreitet.

Die Gebührenschuld für die Abholung von Sperrmüll gegen Mehrmengengebühr im Holsystem entsteht mit der Abgabe der Gebührenwertmarken an den Erwerber.

Für die Entgegennahme der Bauabfälle Teerpappe, Asbest und Dämmmaterial wie Baustyropor und Mineralwolle an dem dafür festgelegten Wertstoffhof entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung und Annahme der Abfälle.

Noch vorhandene Wertmarken für Grünschnitt, Sperrmüllmehrmengen, PKW-Altreifen (ohne Felgen), Altholzfenster, Altholztüren und Altholz A IV behalten bis 31.12.2025 ihre Gültigkeit. Bei Übergabe entsprechender Wertmarken entsteht für die Anlieferung der Abfälle in der entsprechenden Menge keine Gebührenschuld.

(5) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.

### **§ 4**

#### **Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festgebühr, die Behälterentleerungsgebühr für Restabfall, die Benutzungsgebühr für Bioabfall, die Behältergebühr für Bioabfall, die Sperrmüllmehrmengengebühr im Bringsystem, die Grünschnittgebühr, die Gebühr für PKW-Altreifen (ohne Felge) sowie die Gebühr für die Bauabfälle Altholzfenster, Altholztüren und Altholz A IV werden gegenüber den Gebührenschuldnern in Form eines Abfallgebührenbescheides erhoben.

(2) Die Festgebühr, die Benutzungsgebühr für Bioabfall und die Behältergebühr für Bioabfall werden als Vorauszahlung in zwei gleichen Jahresraten jeweils am 31. März und am 31. August des jeweiligen Jahres erhoben und zur Zahlung fällig. Die Festgebühr, die Benutzungsgebühr für Bioabfall, die Behältergebühr für Bioabfall, die Sperrmüllmehrmengengebühr im Bringsystem, die Grünschnittgebühr, die Gebühr für PKW-Altreifen (ohne Felge) sowie die Gebühr für die Bauabfälle Altholzfenster, Altholztüren und Altholz A IV für das vorangegangene Kalenderjahr werden durch einen Abschlussbescheid festgesetzt und zum 31. März des Folgejahres fällig. Gutschriften oder Nachzahlungen aufgrund von Veränderungen in der Bemessungsgrundlage werden zum Zeitpunkt der jeweils nächsten Fälligkeit berücksichtigt.

(3) Die Behälterentleerungsgebühr für Restabfall wird als Vorauszahlungen in zwei gleichen Jahresraten jeweils am 31. März und am 31. August eines Jahres erhoben und zur Zahlung fällig. Die Höhe der Vorauszahlungen bestimmt sich entsprechend des im Vorjahr vom Gebührenpflichtigen bereitgestellten Volumens. Bei einem anteiligen Anschluss an die Abfallentsorgung im Vorjahr wird das bereitgestellte Volumen dieses Zeitraumes auf ein volles Jahr hochgerechnet. Für den Fall, dass im Vorjahr kein Anschluss an die Abfallentsorgung bestand, werden als Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen 10 Entleerungen pro Behälter und Jahr herangezogen. Für den Fall, dass das bereitgestellte Volumen bei privaten Haushalten das Mindestvolumen oder bei anderen Herkunftsbereichen die Mindestentleerungen unterschritten haben, werden als Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen das Mindestvolumen bzw. die Mindestentleerungen verwendet. Die Behälterentleerungsgebühr für das vorangegangene Kalenderjahr wird durch einen Abschlussbescheid festgesetzt und zum 31. März des Folgejahres fällig. Gutschriften oder Nachzahlungen aufgrund von Veränderungen in der Bemessungsgrundlage werden zum Zeitpunkt der jeweils nächsten Fälligkeit berücksichtigt.

(4) In den Fällen, dass jemand nach dem 31.08. zuzieht (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2) werden die Festgebühr, die Behälterentleerungsgebühr für Restabfall, die Benutzungsgebühr für Bioabfall und die Behältergebühr für Bioabfall abweichend von Abs. 2 und 3 gesondert durch Bescheid erhoben und einen Monat nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig. In den Fällen, dass jemand im laufenden Jahr den Landkreis endgültig verlässt (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1) werden die Festgebühr, die Benutzungsgebühr für Bioabfall, die Behältergebühr für Bioabfall, die Sperrmüllmehrmengengebühr im Bringsystem, die Grünschnittgebühr und die Gebühr für PKW-Altreifen (ohne Felge) sowie für die Bauabfälle Altholzfenster, Altholztüren und Altholz A IV abweichend von Abs. 2 und 3 gesondert durch Bescheid erhoben und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. (5) Die Gebühr für Restabfallsäcke wird bei Erwerb der Restabfallsäcke erhoben und sofort zur Zahlung fällig.

(6) Die Gebühr für die Entgegennahme von Sperrmüll gegen Mehrmengengebühr für die Abholung im Holsystem wird mit Erwerb der Gebührenwertmarken erhoben und sofort fällig.

(7) Die Gebühr für die Anlieferung der Bauabfälle Teerpappe, Asbest und Dämmmaterial wie Baustyropor und Mineralwolle an dem dafür festgelegten Wertstoffhof wird gegenüber den Gebührenschuldern in Form eines Abfallgebührenbescheides erhoben und zu dem in dem Bescheid genannten Termin fällig.

(8) Zuviel geleistete Vorauszahlungen der Gebührenpflichtigen aus Festgebühren Behälterentleerungsgebühren für Restabfall, Benutzungsgebühren für Bioabfall und Behältergebühren für Bioabfall werden zur jeweils nächstfolgenden Fälligkeit verrechnet. Falls eine Verrechnung im Veranlagungsjahr nicht möglich ist, erfolgt eine Rückzahlung.

(9) Die Leistung von Zahlungen auf Abfallgebührenbescheide kann im Einzugsverfahren erfolgen.

## **§ 5 Bemessungsgrundlagen**

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Festgebühr für private Haushalte und die Benutzungsgebühr für Bioabfall aus privaten Haushalten nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung ist:

- die Zahl der zu einem Haushalt gehörenden Personen, wobei als Haushalt jede Personengruppe gilt, die nicht nur vorübergehend in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebt (haushaltbezogene Veranlagung). Bei privaten Haushaltungen werden alle Einwohner des Landkreises gemäß § 93 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und § 17 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 1 und 3 Bundesmeldegesetz (BMG) einbezogen.
- jede allein stehende Person mit einem Haushalt.

(2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Festgebühr für andere Herkunftsbereiche nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung sind die Anzahl und die Größe der vorgehaltenen Restabfallbehälter.

(3) Bei gemischt genutzten Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Gebühren nach § 6 Absatz 1 zusätzliche Gebühren nach § 6 Absatz 2 erhoben.

(4) Bemessungsgrundlage für die Behälterentleerungsgebühren für Restabfall nach § 7 Absatz 1 ist die Anzahl der durch das Behälteridentifikationssystem registrierten Entleerungen und das sich daraus ergebende geleerte Volumen der auf den Gebührenschuldner registrierten Restabfallbehälter.

(5) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Behältergebühr für Bioabfälle nach § 8 Absatz 2 dieser Satzung ist bei privaten Haushalten das vom Landkreis gestellte Behälterzusatzvolumen. Das Behälterzusatzvolumen ermittelt sich aus dem vom Landkreis gestellten Behältervolumen abzüglich des tatsächlich möglichen Behältervolumens. Das tatsächlich mögliche Behältervolumen ergibt sich aus dem Volumen der satzungsgemäß zulässigen Behälter gemäß § 17 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung und dem Mindestbehältervolumen in Höhe von 10 l pro Person und Woche.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Behältergebühr für Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist das durch den Überlassungspflichtigen beantragte Behältervolumen.

(6) Bei Behältergemeinschaften (vgl. § 2 Abs. 16 Abfallwirtschaftssatzung) wird die Behälterentleerungsgebühr für Restabfall auf die Mitglieder der jeweiligen Behältergemeinschaft nach der Anzahl der Personen auf der Grundlage von Absatz 1 verrechnet. Die Behältergebühr für Bioabfälle wird bei vorgenannten Behältergemeinschaften gegenüber dem Anschlusspflichtigen festgesetzt.

(7) Für den Fall, dass das Mindestvolumen bei privaten Haushalten nicht überschritten wird, bemisst sich die Behälterentleerungsgebühr für Restabfall nicht nach dem tatsächlichen Volumen, sondern nach dem Mindestvolumen.

Das jährliche Mindestentleerungsvolumen für private Haushalte berechnet sich auf Grundlage eines Mindestvolumens von 6 Liter pro Person und Woche. Die Behälterentleerungsgebühr berechnet sich dann aus der Anzahl der Personen je Haushalt x 6 Liter x 52 Wochen x Literpreis gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2.

Besteht die Anschluss-/Überlassungspflicht nicht für den Zeitraum eines vollen Kalenderjahres, wird das Mindestvolumen anteilig des Zeitraumes, in dem die Anschluss-/Überlassungspflicht besteht, berechnet.

(8) Für den Fall, dass die Anzahl der Mindestentleerungen bei anderen Herkunftsbereichen nicht überschritten werden, bemisst sich die Behälterentleerungsgebühr für Restabfall nach der Anzahl der Mindestentleerungen.

Die Anzahl der Mindestleerungen für andere Herkunftsbereiche beträgt 4 Mindestentleerungen pro Restabfallbehälter und Jahr. Absatz 7, letzter Satz gilt entsprechend.

(9) Bemessungsgrundlage für die Gebühr der Restabfallsäcke nach § 7 Absatz 4 ist die Anzahl der beim Landkreis erworbenen Säcke mit dem Aufdruck „Landkreis Hildburghausen“.

(10) Bemessungsgrundlage für die Grünschnittgebühr ist die auf den Wertstoffhöfen und Grünschnittannahmestellen angelieferte und angenommene Menge.

(11) Bemessungsgrundlage für die Sperrmüllmehrmengengebühr im Holsystem ist die Anzahl der beim Landkreis erworbenen Wertmarken für je 0,5 m<sup>3</sup> lose Masse. (12) Bemessungsgrundlage für die Gebühr für PKW-Altreifen (ohne Felge) ist die auf den Wertstoffhöfen angelieferte Stückzahl.

(13) Bemessungsgrundlage für Gebühr für die an dem vorgesehenen Wertstoffhof abgelieferten Bauabfälle Teerpappe, Asbest und Dämmmaterial wie Baustyropor und Mineralwolle ist das auf dem Wertstoffhof ermittelte Gewicht der Abfälle.

(14) Bemessungsgrundlage für die Gebühr für die Bauabfälle Altholzfenster, Altholztüren und Altholz A IV ist die auf den Wertstoffhöfen angelieferte Menge.

-

## **§ 6**

### **Gebührensatz Festgebühr**

(1) Die Festgebühr für private Haushalte beträgt jährlich pro Person 33,24 EUR.

(2) Die Festgebühr für andere Herkunftsbereiche beträgt pro Abfallbehälter jährlich bei einem Füllraum von:

80 l	53,16 EUR
120 l	79,80 EUR
240 l	159,72 EUR
1.100 l	732,24 EUR

## **§ 7**

### **Gebührensatz Behälterentleerungsgebühr und Restabfallsäcke**

(1) Die Behälterentleerungsgebühr beträgt für Restabfallbehälter je Leerung bei einem Füllraum von:

80 l	4,09 EUR
120 l	6,14 EUR
240 l	12,28 EUR
1.100 l	56,30 EUR

Dies entspricht einer Gebühr je Liter von 0,051182 EUR.

(2) Die Gebühr für das Mindestvolumen beträgt je Liter 0,051182 EUR.

(3) Die Mindestentleerungsgebühr für andere Herkunftsbereiche berechnet sich aus der Behälterentleerungsgebühr für 4 Mindestentleerungen (§ 5 Abs. 8 der Satzung).

(4) Die Gebühr für die Restmüllsäcke beträgt pro Sack 4,35 EUR.

## **§ 8**

### **Gebührensatz Benutzungsgebühr für Bioabfall aus privaten Haushalten und Behältergebühr für Bioabfall**

(1) Die Benutzungsgebühr für Bioabfall aus privaten Haushalten beträgt jährlich pro Person 12,36 EUR.

(2) Die Behältergebühr für Bioabfall beträgt jährlich pro 20 l Füllraum 17,98 EUR.

## **§ 9**

### **Grünschnittgebühr**

Die Grünschnittgebühr für die Anlieferung an den Wertstoffhöfen und Grünschnittannahmestellen beträgt pro erreichte bzw. angefangene 0,25 m<sup>3</sup> lose Masse 1,25 EUR.

## **§ 10**

### **Sperrmüllmehrmengengebühr**

Die Sperrmüllmehrmengengebühr für die Abholung im Holsystem beträgt pro 0,5 m<sup>3</sup> lose Masse (1 Wertmarke) 12,28 EUR.

Für die Anlieferung an den Wertstoffhöfen beträgt die Sperrmüllmehrmengengebühr pro erreichte bzw. angefangene 0,5 m<sup>3</sup> lose Masse 12,28 EUR.

## **§ 11**

### **Gebühr für PKW-Altireifen**

Die Gebühr für PKW-Altireifen (ohne Felge) für die Anlieferung an den Wertstoffhöfen beträgt pro Stück 2,95 EUR.

## **§ 12**

### **Gebühren für die an den Wertstoffhöfen angelieferten Bauabfälle**

Die Gebühren für die an den Wertstoffhöfen angelieferten Bauabfälle betragen

pro erreichte bzw. angefangene 0,25 m<sup>3</sup> lose Masse für

Altholzfenster/ Alholztüren	27,08 EUR
Altholz A IV	33,31 EUR

und pro t für

Teerpappe	394,76 EUR
Asbest	253,86 EUR
Dämmmaterial (Baustyropor)	1.736,49 EUR
Dämmmaterial (Mineralwolle)	514,59 EUR

jedoch als Mindestgebühr für Anlieferungen kleiner/gleich 20 kg pro Anlieferung für

Teerpappe	7,89 EUR
Asbest	5,07 EUR
Dämmmaterial (Baustyropor)	34,72 EUR
Dämmmaterial (Mineralwolle)	10,29 EUR

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 24.11.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.10.2023 außer Kraft.

Hildburghausen, den 09.12.2024

  
**Sven Gregor**  
Landrat des  
Landkreises Hildburghausen

